

SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Zentral-Prüfungskommission

Diplomprüfung 2014

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Lösungsvorschläge

Kandidatennummer:

Prüfungsdauer:

60 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung
(inkl. Deckblatt):

16

Beilage(n):

keine

Maximale Punktzahl:

60

Erzielte Punkte:

Note:

Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosse Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Die Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten die Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Die Prüfungsaufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

Die Experten/innen

Unterschriften

Datum

Experte/in 1

Experte/in 2

| | | | | | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------|--------------------|----------------------|--------------|-----------------|-----------------|
| Aufgabe 1: Organisation/Zuständigkeiten | | | | | 5 Punkte | |
| Kreuzen Sie die für die aufgeführten Aufgaben zuständige Stelle bzw. Stellen an (je Aufgabe sind mehrere Antworten möglich). | | | | | | |
| Aufgabe | RAV | Arbeitslosen-kasse | Ausgleichsstelle ALV | Dritte | | |
| Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung festlegen | | X 1/2 Pkt | | | | |
| Kontrolle der Arbeitsbemühungen | X 1/2 Pkt | | | | | |
| Überwachung der kantonalen Entscheide | | | X 1/2 Pkt | | | |
| Gutheissung der Anträge auf Insolvenzenschädigung | | X 1/2 Pkt | | | | |
| Auszahlung des Taggeldes bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitslosigkeit | | X (1/4 Pkt) | | X 1/4 Pkt | | |
| Sanktion bei ungenügenden Arbeitsbemühungen | X 1/4 Pkt | | | X 1/4 Pkt | | |
| Koordination mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen | | | X 1/2 Pkt | | | |
| Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung | | X (1/2 Pkt) | | | | |
| Erstellung der Arbeitgeberbescheinigung | | | | X 1/2 Pkt | | |
| Bewilligung der Schlechtwetterentschädigung | | | | X 1/2 Pkt | | |
| * = beide Lösungen korrekt - entweder oder | | | | | | |

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblattes

| | | | | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|------------------|------------------------|---|-----------------|-----------------|
| Aufgabe 2: Datenschutz/Finanzierung 2 Punkte | | | | | |
| Welche der folgenden Aussagen treffen zu? Korrigieren Sie die nicht zutreffenden Aussagen. | | | | | |
| Aussage | Trifft zu | Trifft <u>nicht</u> zu | Korrektur | | |
| Auf telefonische Anfrage hin dürfen die Mitarbeitenden der Arbeitslosenkasse dem Betreibungsamt Auskunft erteilen. | | X (1/4 Punkt) | <i>auf schriftlich und begründetes Gesuch hin (1/4 Punkt)</i> | | |
| Der Leiter der kantonalen Amtsstelle darf auf Anfrage hin der Presse Angaben über die Anzahl Stellensuchenden, über deren Alter, Ausbildung und Geschlecht machen. | X (1/2 Punkt) | | | | |
| Die Arbeitslosenkassen müssen sämtliche Unterlagen, welche sie zur Festlegung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung eingefordert haben, nach 10 Jahren vernichten. | X (1/2 Punkt) | | | | |
| Sobald das Eigenkapital des Ausgleichsfonds eine gewisse Summe erreicht hat, kann der Bundesrat den Beitragssatz senken. | | X (1/4 Punkt) | <i>der Bundesrat muss den Beitragssatz senken (1/4 Punkt)</i> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|---|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 3: Arbeitslosenentschädigung / Anspruch 10 Punkte</p> <p>Markus Gruber, geboren am 16.9.1951, nicht unterhaltspflichtig, arbeitete seit dem 1.1.1985 bei der Brandner AG in Zug. Markus Gruber erzielte ab 1.1.2013 ein Jahressalär von CHF 84'000.--. Im Januar 2013 teilte ihm die Brandner AG mit, dass das Arbeitsverhältnis infolge Umstrukturierung per 31.3.2014 aufgelöst werde. Nach einigen Gesprächen entscheidet sich Markus Gruber für eine vorzeitige Pensionierung bei der Pensionskasse (2. Säule) per 1.4.2014. Ab diesem Zeitpunkt erhält Markus Gruber eine Altersrente der Pensionskasse (2. Säule) von monatlich CHF 4'100.--. Zudem erhält er von der Brandner AG eine Abgangsentschädigung von CHF 84'000.--. Am 20. März 2014 meldet sich Markus Gruber zur Arbeitsvermittlung an und erhebt Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1.4.2014.</p> <p>3.1 Hat Markus Gruber ab dem 1.4.2014 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u> <i>Ja, Markus Gruber hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. (1 Punkt)</i> <i>Es liegt eine unfreiwillige vorzeitige Pensionierung vor. (1 Punkt)</i> <i>Die Beschäftigung vor der vorzeitigen Pensionierung kann deshalb als Beitragszeit berücksichtigt werden. (1 Punkt)</i> <i>Die Altersrente der Pensionskasse (2. Säule) ist tiefer als die ihm zustehende Arbeitslosenentschädigung. (1 Punkt) (Art. 13 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 AVIV)</i></p> <p>3.2 Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für den Leistungsbezug?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u> <i>1.4.2014 bis 30.9.2016 (1 Punkt)</i></p> <p>3.3 Wie hoch ist der versicherte Verdienst?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u> <i>CHF 7'000.-- (1/2 Punkt)</i></p> <p>3.4 Wie hoch ist das Taggeld?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u> <i>CHF 225.80 (1/2 Punkt)</i></p> <p>3.5 Wie hoch ist der Taggeldhöchstanspruch?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u> <i>640 (520 + 120) (1 Punkt)</i></p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|---|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 3: Arbeitslosenentschädigung / Anspruch (Fortsetzung)</p> <p>3.6 Berechnen Sie die durchschnittliche monatliche Entschädigung der Arbeitslosenversicherung. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Die durchschnittliche ALE beträgt CHF 800.-- (1 Punkt) CHF 7'000.-- x 70% (1/2 Punkt), minus CHF 4'100.-- (1/2 Punkt)</i></p> <p>3.7 Markus Gruber hat die Absicht, ab dem Oktober 2014 die AHV-Rente vorzubeziehen. Welche Konsequenz hat ein solcher Vorbezug auf die Anspruchsberechtigung von Markus Gruber?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Ab dem Zeitpunkt des Vorbezugs der AHV-Rente hat Markus Gruber keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung (1 Punkt)</i></p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 4: Arbeitslosenentschädigung / Leistungen 5 Punkte</p> <p>Trudy Emmenegger, Jahrgang 1956, verheiratet, stand bis Ende Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis mit der Genossenschaft Migros und erzielte dabei ein monatliches Einkommen von CHF 4'500.00. Nebst dieser Vollzeitätigkeit verteilt sie seit 3 Jahren jeweils sonntags Zeitungen an private Haushalte. Für diese Tätigkeit erhält sie einen Lohn von CHF 500.00 pro Monat. Per 1. Januar 2014 meldete sich Trudy Emmenegger zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Ihre Tätigkeit als Zeitungsverteilerin übt sie weiterhin aus. Im April 2104 hat sie nicht nur sonntags, sondern auch von Montag bis Mittwoch Zeitungen verteilen können. Sie hat deshalb im April 2014 einen Lohn von CHF 2'100.00 erhalten.</p> <p>Berechnen Sie die durchschnittlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung für die Kontrollperiode April 2014. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>CHF 4'500.-- (1 Punkt) minus Zusatzverdienst von CHF 1'600.-- (1 Punkt) = Verdienstaufschlag von CHF 2'900.-- (1 Punkt) x 70% (1 Punkt) = Ø ALE von CHF 2'030.-- (1 Punkt)</p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 5: Personenfreizügigkeit 4 Punkte</p> <p>Ferdinand Hebeisen (Jahrgang 1972), Schweizer, arbeitete als Schauspieler seit drei Jahren am Burgtheater in Wien, Österreich. Sein Engagement wurde auf Ende der Wintersaison (Februar 2014) nicht mehr verlängert. Daraufhin kehrte Ferdinand Hebeisen in die Schweiz zurück. Er erkundigt sich bei der Arbeitslosenkasse in Glarus, ob er Arbeitslosenentschädigung beziehen könne.</p> <p>5.1 Unter welcher Voraussetzung kann Ferdinand Hebeisen in der Schweiz Taggelderleistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Er muss die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen (1/2 Punkt), - zudem muss er seit seiner Rückkehr in die Schweiz mindestens einen Tag in der Schweiz gearbeitet haben, damit er Leistungen beziehen kann (1 Punkt). <p>5.2 Gelten die oben aufgeführten Voraussetzungen auch für den Schweizer Mark Bolt (Jahrgang 1951)? Mark Bolt kehrte nach fünf Jahren aus den USA in die Schweiz zurück. Er war während diesen fünf Jahren am Broadway als Musiker angestellt. Nennen Sie die gesetzliche Grundlage.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>Nein (1/2 Punkt) Art. 14 Abs. 3 AVIG (1 Punkt)</p> <p>5.3 Sabine Thyssen (Jahrgang 1968), Deutsche, bezieht in Deutschland Arbeitslosenentschädigung. Sie hat in früheren Jahren in der Schweiz verschiedentlich als Älplerin gearbeitet und will deshalb ihre Stellensuche auf die Schweiz ausweiten. Sie möchte die Stellensuche direkt von der Schweiz aus betreiben, sie kann jedoch nicht auf die Arbeitslosenentschädigung in Deutschland verzichten. Gibt es für Sabine Thyssen eine Möglichkeit, Stellen in der Schweiz zu suchen und gleichzeitig Taggelderleistungen aus Deutschland zu erhalten? Falls ja, für wie lange?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ja, sie kann eine Leistungsexport beantragen (1/2 Punkt), - für max. 3 Monate (1/2 Punkt). | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|---|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 6: Arbeitslosenentschädigung / Koordination 5 Punkte</p> <p>Erich Hürzeler war 10 Jahre als Krankenpfleger tätig. Nach einer sehr langen Krankheit kann er nicht mehr als Pfleger arbeiten. Das Arbeitsverhältnis wurde deshalb per 28.2.2013 aufgelöst. Seit September 2012 ist Erich Hürzeler bei der Invalidenversicherung angemeldet. Abklärungen sind nach wie vor am Laufen.</p> <p>Der Krankenversicherer zahlte bis 30.6.2013 volle Taggeldleistungen (80% des Lohnes von CHF 5'800.--) aus. Per 1.7.2013 werden diese Taggeldleistungen eingestellt, da Erich Hürzeler in einer seinen Leiden angepassten Tätigkeit arbeitsfähig ist. Per 1.7.2013 meldete sich Erich Hürzeler zur Arbeitsvermittlung an und erhebt Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Er gibt an, im Umfang von 50% bereit und in der Lage zu sein zu arbeiten.</p> <p>6.1. Hat die von Erich Hürzeler angegebene Vermittlungsbereitschaft Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenentschädigung? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Nein (1/2 Punkt). Solange kein Entscheid der Invalidenversicherung vorliegt, ist die Arbeitslosenkasse verpflichtet, die volle Vorleistung zu bringen (1 Punkt)</i></p> <p>6.2. Am Beratungsgespräch vom 3.2.2014 teilte Erich Hürzeler dem RAV-Berater mit, dass er sich ab sofort nicht mehr der Lage fühle, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es gehe ihm gesundheitlich derart schlecht, dass er keine Arbeitsbemühungen mehr machen werde. Welche Konsequenzen hat diese Mitteilung? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Sein Anspruch wird ab Februar 2014 wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit bzw. Vermittlungsbereitschaft verneint. (1 Punkt)</i></p> <p>6.3. Was geschieht mit der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung, wenn die Invalidenversicherung Erich Hürzeler rückwirkend ab 1.1.2013 eine halbe Rente zuspricht und er deshalb auch aus der Pensionskasse (2. Säule) eine Invalidenrente erhält? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgebenden Rechtsgrundlagen an.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Die Arbeitslosenkasse fordert die zuviel ausgerichteten Zahlungen zurück (1/2 Punkt) und verrechnet die Rückforderung direkt mit den Nachzahlungen der Invalidenrente (1/2 P) der Pensionskasse (2. Säule) (1/2 P)</i> <i>Art. 71 ATSG (1/2 Punkt)</i> <i>Art. 95 Abs. 1 und 1^{bis} AVIG (1/2 Punkt)</i> <i>Korrekturhinweis:</i> <i>Sowohl Art. 95 Abs. 1 als auch Art. 95 Abs. 1^{bis} sind zu erwähnen, ansonsten gibt es den halben Punkt nicht</i></p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|------------------|------------------|------|---|--|------------------|--|------------------|--|--|------------------|--|--|--|------------------|--|--|------------------|--|------------------|--|--|--|
| <p>Aufgabe 7: Sanktionen 3 Punkte</p> <p>Alle unten aufgeführten Personen meldeten sich per 1.3.2014 zur Arbeitsvermittlung an. Bestimmen Sie, ob in den nachfolgenden Situationen Einstelltage zu verfügen sind.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachverhalt</th> <th>JA</th> <th>NEIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Karin Küpfer kündigt ihre Stelle aus gesundheitlichen Gründen. Aufgrund einer nachgewiesenen Allergie ist es ihr nicht mehr möglich, in der Bäckerei Hodel zu arbeiten.</td> <td></td> <td>X (1/2 Punkt)</td> </tr> <tr> <td>Martin Suter, 27, Hochbauzeichner, verlor seine bisherige Stelle wegen Umstrukturierungen. Der RAV-Berater weist ihm eine befristete Stelle als kaufmännischer Mitarbeiter bei der Müller Martini AG zu. Martin Suter lehnt die Stelle mit der Begründung ab, dass diese Tätigkeit nicht seiner Fähigkeiten und seinen beruflichen Tätigkeit entspricht.</td> <td>X (1/2 Punkt)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vanessa Troxler erzielte im März 2014 einen Zwischenverdienst. Diesen deklarierte sie gegenüber der Arbeitslosenkasse nicht.</td> <td>X (1/2 Punkt)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Kobler AG entliess Andreas Suppiger aus wirtschaftlichen Gründen fristlos.</td> <td></td> <td>X (1/2 Punkt)</td> </tr> <tr> <td>Beatrice Hunkeler erhielt vom RAV die Aufforderung, am 3.4.2014 an einem MS Office Kurs teilzunehmen. Diesem Kurs blieb sie fern. In ihrer Stellungnahme macht sie geltend, dass ihre Mutter, welche an diesem Tag ihre 2-jährige Tochter betreut hätte, an einer Grippe erkrankt gewesen sei. Sie hätte auf die Schnelle keine andere Betreuungsperson finden können.</td> <td></td> <td>X (1/2 Punkt)</td> </tr> <tr> <td>Die Schindler AG kündigt das Arbeitsverhältnis mit Simon Hofer unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist. Er ist wiederholt alkoholisiert zur Arbeit erschienen. Diesbezüglich wurde er bereits mehrmals verwarnt.</td> <td>X (1/2 Punkt)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> | Sachverhalt | JA | NEIN | Karin Küpfer kündigt ihre Stelle aus gesundheitlichen Gründen. Aufgrund einer nachgewiesenen Allergie ist es ihr nicht mehr möglich, in der Bäckerei Hodel zu arbeiten. | | X (1/2 Punkt) | Martin Suter, 27, Hochbauzeichner, verlor seine bisherige Stelle wegen Umstrukturierungen. Der RAV-Berater weist ihm eine befristete Stelle als kaufmännischer Mitarbeiter bei der Müller Martini AG zu. Martin Suter lehnt die Stelle mit der Begründung ab, dass diese Tätigkeit nicht seiner Fähigkeiten und seinen beruflichen Tätigkeit entspricht. | X (1/2 Punkt) | | Vanessa Troxler erzielte im März 2014 einen Zwischenverdienst. Diesen deklarierte sie gegenüber der Arbeitslosenkasse nicht. | X (1/2 Punkt) | | Die Kobler AG entliess Andreas Suppiger aus wirtschaftlichen Gründen fristlos. | | X (1/2 Punkt) | Beatrice Hunkeler erhielt vom RAV die Aufforderung, am 3.4.2014 an einem MS Office Kurs teilzunehmen. Diesem Kurs blieb sie fern. In ihrer Stellungnahme macht sie geltend, dass ihre Mutter, welche an diesem Tag ihre 2-jährige Tochter betreut hätte, an einer Grippe erkrankt gewesen sei. Sie hätte auf die Schnelle keine andere Betreuungsperson finden können. | | X (1/2 Punkt) | Die Schindler AG kündigt das Arbeitsverhältnis mit Simon Hofer unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist. Er ist wiederholt alkoholisiert zur Arbeit erschienen. Diesbezüglich wurde er bereits mehrmals verwarnt. | X (1/2 Punkt) | | | |
| Sachverhalt | JA | NEIN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Karin Küpfer kündigt ihre Stelle aus gesundheitlichen Gründen. Aufgrund einer nachgewiesenen Allergie ist es ihr nicht mehr möglich, in der Bäckerei Hodel zu arbeiten. | | X (1/2 Punkt) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Martin Suter, 27, Hochbauzeichner, verlor seine bisherige Stelle wegen Umstrukturierungen. Der RAV-Berater weist ihm eine befristete Stelle als kaufmännischer Mitarbeiter bei der Müller Martini AG zu. Martin Suter lehnt die Stelle mit der Begründung ab, dass diese Tätigkeit nicht seiner Fähigkeiten und seinen beruflichen Tätigkeit entspricht. | X (1/2 Punkt) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vanessa Troxler erzielte im März 2014 einen Zwischenverdienst. Diesen deklarierte sie gegenüber der Arbeitslosenkasse nicht. | X (1/2 Punkt) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die Kobler AG entliess Andreas Suppiger aus wirtschaftlichen Gründen fristlos. | | X (1/2 Punkt) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Beatrice Hunkeler erhielt vom RAV die Aufforderung, am 3.4.2014 an einem MS Office Kurs teilzunehmen. Diesem Kurs blieb sie fern. In ihrer Stellungnahme macht sie geltend, dass ihre Mutter, welche an diesem Tag ihre 2-jährige Tochter betreut hätte, an einer Grippe erkrankt gewesen sei. Sie hätte auf die Schnelle keine andere Betreuungsperson finden können. | | X (1/2 Punkt) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die Schindler AG kündigt das Arbeitsverhältnis mit Simon Hofer unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist. Er ist wiederholt alkoholisiert zur Arbeit erschienen. Diesbezüglich wurde er bereits mehrmals verwarnt. | X (1/2 Punkt) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 8: Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung 9 Punkte</p> <p>Markus Kohler (Jahrgang 1951), hat seit 30 Jahren die Geschäftsführung der Markus Kohler GmbH inne. Er ist am Gesellschaftsvermögen mit CHF 18'000.00 beteiligt. Sein Geschäftspartner, Hermann Beck, (Jahrgang 1948) ist mit CHF 2'000.00 am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Markus Kohler und Hermann Beck sind bei der zuständigen Ausgleichskasse seit 25 Jahren als Arbeitnehmer gemeldet und rechnen ihr gegenüber entsprechend ab. Die Firma hat ihren Sitz in Schaffhausen.</p> <p>Die Markus Kohler GmbH entwickelt Software für elektronische Schaltungen im Bereich von Textilmaschinen. Die Firma beschäftigte zehn Mitarbeitende. Es sind dies die beiden Ehegattinnen Margret Kohler (Jahrgang 1955) und Lisa Beck (Jahrgang 1961), sowie die drei erwachsenen Kinder des Ehepaars Kohler. Zudem arbeiten Franz Fehr (Jahrgang 1975), Andrea Mauch (Jahrgang 1978), Dagmar Krusche (Jahrgang 1968), Nico Zumstein (Jahrgang 1981) und Hilmar Kluge (Jahrgang 1964) bei der Markus Kohler GmbH. Dagmar Krusche und Hilmar Kluge sind Grenzgänger, sie wohnen beide in Deutschland. Dagmar Krusche arbeitet seit fünf Jahren, Hilmar Kluge seit drei Wochen bei der Markus Kohler GmbH. Hilmar Kluge hat ein auf sechs Monate befristetes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die nachlassende Nachfrage nach schweizerischen Textilmaschinen führt zu einem abrupten Auftragseinbruch bei der Markus Kohler GmbH. Die Geschäftsleitung prüft möglich Massnahmen.</p> <p>Markus Kohler erkundigte sich deshalb im Oktober 2013 bei Ihnen nach den Möglichkeiten einer Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung</p> <p>8.1 Erläutern Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - anrechenbarer Arbeitsausfall (1/2 Punkt), - aufgrund wirtschaftlicher Gründe (1/2 Punkt), - je Abrechnungsperiode (1/2 Punkt), - von mind. 10% (1/2 Punkt) <p>8.2 Nennen Sie die anspruchsberechtigten Personen der Markus Kohler GmbH.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die erwachsenen Kinder des Ehepaars Kohler (1/2 Punkt), - Franz Fehr, Andrea Mauch, Dagmar Krusche, Nico Zumstein (1/2 Punkt); Korrekturhinweise: wird Hilmar Kluge aufgeführt, fällt der 1/2 Punkt für Franz Fehr Andrea Mauch, Dagmar Krusche, Nico Zumstein weg; die Antworten "alle" / "niemand" gibt keinen Punkt. | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 8: Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung (Fortsetzung)</p> <p>8.3 Nennen Sie zwei Pflichten des Arbeitgebers im Falle eines Bezugs von Kurzarbeitsentschädigung.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - KAE vorschliessen (1/2 Punkt), - während der Karenzzeit die KAE zu übernehmen (1/2 Punkt), <p>Weitere Lösungsmöglichkeit: Sozialversicherungsbeiträge auf dem vollen Lohn abrechnen (1/2 Punkt).</p> <p>8.4 Erweiterter Sachverhalt:</p> <p>Markus Kohler entscheidet sich die Geschäftsleitung an seinen Sohn Vinzent Kohler zu übertragen und sein Arbeitsverhältnis zu kündigen. Er meldet sich am 1.4.2014 nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Markus Kohler weist zahlreiche Stellenbewerbungen nach und legt glaubhaft dar, dass er mit der Geschäftsführung nicht mehr betraut ist.</p> <p>Wie wird die zuständige Arbeitslosenkasse den Anspruch von Markus Kohler beurteilen; begründen Sie Ihre Antwort?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>Sie wird den Anspruch ablehnen (1/2 Punkt), so lange Markus Kohler sein Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beibehält (1/2 Punkt).</p> <p>8.5 Erweiterter Sachverhalt:</p> <p>Das Ehepaar Beck hat sich getrennt und ist nun seit drei Monaten geschieden. In der Folge wurde das Arbeitsverhältnis von Lisa Beck ordentlich per 31.3.2014 beendet. Sie meldete sich am 1.4.2014 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung.</p> <p>Wie wird die zuständige Arbeitslosenkasse den Anspruch von Lisa Beck beurteilen; begründen Sie Ihre Antwort?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>Sie wird den Anspruch gutheissen (1/2 Punkt), sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (1/2 Punkt).</p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 8: Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung (Fortsetzung)</p> <p>8.6 Erweiterter Sachverhalt:</p> <p>Das Arbeitsverhältnis von Hilmar Kluge wurde mit Ablauf der Befristung nicht mehr weitergeführt. Er sucht jedoch weiterhin eine Anstellung in der Schweiz.</p> <p>Wie wird die zuständige Arbeitslosenkasse den Anspruch von Hilmar Kluge beurteilen, wenn er sich am 1.4.2014 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung meldet? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Hilmar Kluge hat als Grenzgänger Anspruch in Deutschland (2 Punkte)</i></p> <p>8.7 Erweiterter Sachverhalt:</p> <p>Die vertiefte Prüfung der Antragsunterlagen von Markus Kohler durch die Arbeitslosenkasse ergaben, dass Markus Kohler bis Ende Juni 2014 aktiv für die Markus Kohler GmbH tätig war, sich jedoch seit 2011 keinen Lohn mehr ausbezahlt.</p> <p>Welche Konsequenzen hat dieser Umstand auf den Anspruch bzw. auf die Leistungen von Markus Kohler?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Sein versicherter Verdienst erreicht die Mindestgrenze von CHF 500.00 nicht (1/2 Punkt); es werden keine Leistungen ausgerichtet (1/2 Punkt).</i></p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 9: Arbeitsmarktliche Massnahmen 10 Punkte</p> <p>Welche arbeitsmarktliche Massnahme kommt in den vorliegenden Situationen in Frage? Begründen Sie Ihren Entscheid.</p> <p>9.1 Elmar Morand ist seit sieben Monaten zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung angemeldet. Zuvor war er während mehreren Jahren in verschiedenen Funktionen erfolgreich tätig. Auf seine Bewerbungen hin erhält er laufend Absagen und zieht sich deshalb zunehmend zurück. Der Personalberater kann sich die Absagen nicht erklären, er befürchtet, dass Elmar Morand ein Alkoholproblem hat.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Beschäftigungsprogramm (1/2 Punkt), damit eine Tagesstruktur sichergestellt ist (1/2 Punkt) und eine Langzeitarbeitslosigkeit vermieden (1/2 Punkt) werden kann.</i></p> <p>9.2 Carola Nick hat im Sommer 2013 ihre Lehre beendet. Auf ihre Bewerbungen hin erhält sie nur Absagen. Auf Nachfrage hin teilt man ihr jeweils mit, dass die fehlende Praxis zum ablehnenden Entscheid geführt habe.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Berufspraktikum (1/2 Punkt), um sich Praxis (1/2 Punkt) zu erarbeiten</i></p> <p>9.3 Urs Arnold erhielt per Ende 2013 die Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen. Im Februar 2014 wandte er sich an seinen Personalberater und teilte diesem mit, dass er sich die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit überlege. Er könne es sich jedoch nicht leisten, auf die Taggeldleistungen zu verzichten. Welche Möglichkeiten sieht die Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der geplanten Selbständigkeit vor und mit welchem Ziel?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Planungstaggelder (1/2 Punkt), damit hätte Urs Arnold die Möglichkeit, sich vertieft mit seiner Idee auseinander zu setzen (1/2 Punkt), Übernahme des Verlustrisikos (1/2 Punkt), dies könnte Urs Arnold bei der Beschaffung von Kapital dienen (1/2 Punkt).</i></p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|---|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 9: Arbeitsmarktliche Massnahmen (Fortsetzung)</p> <p>9.4 Felizitas Träsch, wohnhaft in Schächental, Uri, brach mit 15 die Schule ab und verpasste es, eine Ausbildung abzuschliessen. Anfangs 18 wurde sie Mutter und kümmerte sich die folgenden 5 Jahre um ihr Kind. Danach übte sie verschiedene Aushilfsarbeiten (Produktion, Gastgewerbe) aus, war jedoch immer wieder arbeitslos. Anfangs 30 meldet sich Felizitas Träsch erneut zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Ihr RAV-Personalberater in Altdorf erstellt zusammen mit Felizitas Träsch eine Standortbestimmung und eine Eingliederungsstrategie. Wie könnte eine solche Eingliederungsstrategie aussehen? Führen Sie drei geeignete arbeitsmarktliche Massnahmen auf und begründen Sie diese Vorschläge</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Ausbildungszuschuss (1/2 Punkt), damit kann FT die fehlende Ausbildung nachholen (1/2 Punkt) Besuch von spezifischen Kursen (1/2 Punkt), um die Chancen einer dauerhaften Anstellung zu erhöhen (1/2 Punkt) Wochenaufenthalterbeiträge (1/2 Punkt) um die Mobilität von FT zu fördern (1/2 Punkt).</i></p> <p>9.5 Severin Lötscher, Coiffeur, muss seine Tätigkeit nach über 10 Jahren aus gesundheitlichen Gründen beenden. Starke allergische Reaktionen – welche auf den intensiven Umgang mit Haarpflegemitteln zurückzuführen sind – zwingen ihn dazu. Severin Lötscher beantragt bei seinem RAV-Personalberater, dass ihm die Ausbildung zum Chauffeur finanziert wird. Dieser lehnt ihm sein Gesuch ab. Mit welcher Begründung? Nennen Sie die gesetzliche Grundlage.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Die Arbeitslosenversicherung darf nur dann Leistungen erbringen, wenn die Eingliederung aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist (1 Punkt); Art. 59 Abs. 2 AVIG (1/2 Punkt), vorliegend sind es gesundheitliche Gründe, die die Eingliederung erschweren (1 Punkt).</i></p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p>Aufgabe 10: Insolvenzenschädigung 7 Punkte</p> <p>Der Künzli und Partner AG geht es finanziell sehr schlecht. Es ist nicht möglich, den Mitarbeitenden die zustehenden Löhne für die Monate September und Oktober 2013 zu bezahlen. Am 14.11.2013 gewährte der zuständige Richter die Nachlassstundung, die am 22.11.2013 im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) publiziert wurde. Für den November und Dezember 2013 erhielten die Mitarbeitenden aufgrund der gewährten Nachlassstundung den vollen Lohn ausbezahlt.</p> <p>Die Künzli und Partner AG hat im Zeitpunkt der Nachlassstundung noch 3 Angestellte: Michael Bärtschi, Geschäftsführer mit einem Monatslohn von CHF 15'000.--, Rita Vogt, Sekretärin mit einem Monatseinkommen von CHF 5'800.-- und Urs Häberli, Kundenberater mit einem Einkommen von CHF 10'500.--.</p> <p>10.1. Michael Bärtschi fragt bei Ihnen nach, ob und im welchem Umfang (brutto) er sowie Rita Vogt und Urs Häberli Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben. Welche Auskunft erteilen Sie?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Michael Bärtschi hat als Geschäftsführer keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung, da er eine arbeitgeberähnliche Stellung hat (1 Punkt)</i></p> <p><i>Rita Vogt hat Anspruch auf Insolvenzenschädigung (1/2 Punkt), sie erhält eine Bruttoentschädigung von insgesamt CHF 11'600.--. (1/2 Punkt)</i></p> <p><i>Urs Häberli hat Anspruch auf Insolvenzenschädigung (1/2 Punkt). Er erhält insgesamt CHF 21'000.--. (1/2 Punkt)</i></p> <p>10.2. Rita Vogt und Urs Häberli arbeiten nach der Nachlassstundung weiterhin für die Künzli und Partner AG. Für die beiden Monate September und Oktober 2013 erhielten sie Insolvenzenschädigung. Die Künzli und Partner AG kann ab Januar 2014 mangels Aufträge wiederum keinen Lohn mehr bezahlen.</p> <p>Urs Häberli kündigt das Arbeitsverhältnis am 31.1.2014 fristlos. Rita Vogt ist zuversichtlich, dass bald ein neuer Auftrag eingeht und arbeitet bis zur Konkurseröffnung am 3.4.2014 für die Künzli und Partner AG.</p> <p>Beide stellen am 10.4.2014 erneut Antrag auf Insolvenzenschädigung für die ausstehenden Löhne. Haben Rita Vogt und Urs Häberli Anspruch auf Insolvenzenschädigung? Wenn ja, im welchem Umfang (brutto)? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> | | |

| | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Die Konkursöffnung ist ein neues Insolvenzereignis (1/2 Punkt).</i></p> <p><i>Rita Vogt hat daher Anspruch auf Insolvenzenschädigung (1/2 Punkt). Sie erhält eine Bruttoentschädigung von CHF 11'600.-- (1/2 Punkt), für das gleiche Arbeitsverhältnis (1/2 Punkt) erhält Rita Vogt insgesamt nur für vier Monate Insolvenzenschädigung. (1/2 Punkt)</i></p> <p><i>Auch Urs Häberli hat Anspruch auf Insolvenzenschädigung (1/2 Punkt); er erhält nur für die geleistete Arbeit (1/2 Punkt) im Januar 2014 eine Insolvenzenschädigung, und zwar eine Bruttoentschädigung von CHF 10'500.--. (1/2 Punkt)</i></p> | | |